

Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung

der Fakultät für Chemie

der Universität Duisburg-Essen

vom 23. Juli 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Chemie an der Universität Duisburg-Essen vom 28.04.2009 (VBl. Jg. 7, 2009 S. 233 / Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut „des Fachbereichs Chemie“ wird durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „der Fakultät für Chemie“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form.
2. Der Wortlaut „des Fachbereichs“ wird durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „der Fakultät“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form.
3. Das Wort „der Fachbereichsrat“ wird durchgängig ersetzt durch das Wort „der Fakultätsrat“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form.
4. In der Bezugnahmeformel wird das Wort „Promotionsordnung“ ersetzt durch das Wort „Habilitationsordnung“.
5. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 4 wird vor dem Wort „Habilitationsunterlagen“ der Wortlaut „Habilitationsantrag und “ eingefügt.
 - b) Bei § 16 wird der Wortlaut „Erlöschen und Widerruf“ ersetzt durch das Wort „Aufhebung“.
 - c) Bei § 18 wird der Wortlaut „Erlöschen und Widerruf“ ersetzt durch das Wort „Zurücknahme“.

6. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 hinaus insbesondere in dem wissenschaftlichen Fach, für das sie oder er die Lehrbefähigung an-

strebt, nach der Promotion weitergehend wissenschaftlich gearbeitet und Lehrveranstaltungen durchgeführt hat.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Habilitationsunterlagen“ der Wortlaut „Habilitationsantrag und “ eingefügt.

- b) Der Wortlaut zu den Ziffern 1 bis 6 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,

2. Promotionsurkunde gemäß § 2 Abs. 1,

3. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar der wissenschaftlichen Arbeiten, sofern das nicht in der schriftlichen Habilitationsleistung eingefügt ist,

4. eine Erklärung der Habilitandin bzw. des Habilitanden, dass sie oder er die eingereichte schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst hat,

5. eine Erklärung der Habilitandin bzw. des Habilitanden, dass sie oder er bei der Abfassung der schriftlichen Habilitationsleistung nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,

6. Verzeichnis der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller seit ihrer oder seiner Promotion selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden abgehaltenen Lehrveranstaltungen,“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Wortlaut „der Fachbereichsrat“ ersetzt durch den Wortlaut „die Fakultät“.

- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Habilitationskommission gehören an

- (a) fünf aufgrund zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG) berufene Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Personen,
 (b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 (c) zwei Studierende.“
- c) In Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
 „Die Mitglieder der Habilitationskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat durch den Fakultätsrat gewählt.“
- d) In Abs. 5 Ziffer 2 wird nach dem Wortlaut „Benennung der“ der Wortlaut „Gutachterinnen oder“ eingefügt.
 Ferner wird der Wortlaut zu Ziffer 6 wie folgt neu gefasst:
 „Feststellung der Lehrbefähigung“
- e) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Wird die Habilitation in einem Fach angestrebt, das auf das Gebiet einer anderen Fakultät oder mehrerer anderer Fakultäten übergreift, so können auch Professorinnen oder Professoren der anderen Fakultät, die die Qualifikation gem. Abs. 2 Buchst. a) aufweisen, der Kommission angehören.“
- f) Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Habilitationskommission wählt aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.“
9. § 6 wird wie folgt geändert:
 a) Abs 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Ist diese gegeben, so unterrichtet sie oder er die Rektorin oder den Rektor sowie die Dekaninnen oder Dekane der anderen Fakultäten über den Antrag.“
 b) In Abs. 3 wird der Wortlaut „im Fachbereich“ ersetzt durch den Wortlaut „in der Fakultät für“.
10. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird der Wortlaut „Gutachterinnen/Gutachter“ ersetzt durch den Wortlaut „Gutachterinnen oder Gutachter“.
11. In § 9 wird ein neuer Absatz 4 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
 „Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung der Habilitationskommission einzuräumen. Ihnen ist eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit beizumessen.“
12. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird der Wortlaut „Gutachterinnen/Gutachter“ ersetzt durch den Wortlaut „Gutachterinnen oder Gutachter“.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
 a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:
 „(1) Die Habilitationskommission stellt fest, ob die gesamte Habilitationsleistung als angenommen gilt. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
 (2) Mit der Annahme der gesamten Habilitationsleistungen ist die Lehrbefähigung festgestellt und das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habil.“zuführen.
 (3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Zulassungsantrags nicht überschreiten.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den neuen Absätzen 4 und 5.
- c) Es wird ein neuer Absatz 6 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
 „Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch über seine Habilitationsleistungen unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.“
14. In § 15 Satz 1 wird der Wortlaut „im Fachbereich“ ersetzt durch den Wortlaut „in der Fakultät“.
15. In der Überschrift zu § 16 wird der Wortlaut „Erlöschen und Widerruf“ ersetzt durch das Wort „Aufhebung“.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „der Befugnis, in“ der Wortlaut „ihrem oder“ eingefügt.
 b) In Abs. 3 Ziffer 6 wird der Wortlaut „des Fachbereichs und“ gestrichen.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift wird der Wortlaut „Erlöschen und Widerruf“ ersetzt durch das Wort „Zurücknahme“.
 b) In Abs. 1 Buchst. d) wird der Wortlaut „Erlöschen und Widerruf“ ersetzt durch das Wort „Aufhebung“.
18. § 20 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom xxxx.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts

der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 23. Juli 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Sabine Wasmer

